

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus**

**Allgemeinverfügung  
zur befristeten vollständigen Schließung der „Wilhelm-Busch-Schule“  
- Grundschule der Stadt Leipzig -  
im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie**

**Vom 6. Oktober 2021**

**Az. [Z-5012/53]**

Aufgrund des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 21. September 2021 (SächsGVBl. S. 871) erlässt das Sächsische Staatsministerium für Kultus folgende

**Allgemeinverfügung:**

**1. Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung**

- 1.1. Diese Allgemeinverfügung regelt die befristete vollständige Schließung einer Schule.
- 1.2. Die in der **Anlage** aufgeführte Schule wird befristet vollständig geschlossen.

**2. Bekanntgabe, Wirksam- und Unwirksamwerden der Allgemeinverfügung, Widerrufsvorbehalt**

- 2.1. Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird hiermit der 6. Oktober 2021 bestimmt.
- 2.2. Diese Allgemeinverfügung wird am 7. Oktober 2021 wirksam und mit Ablauf des 17. Oktober 2021 unwirksam.
- 2.3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage sich so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden.

### 3. Möglichkeit der Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung ist bei der Zentralstelle des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, Carolaplatz 1, 01097 Dresden, montags bis freitags (mit Ausnahme gesetzlicher festgelegter Feiertage) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr einsehbar.

#### Anlage:

- Befristete vollständige Schließung

#### **Begründung**

##### **A. Allgemeiner Teil**

Die Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 21. September 2021 (SächsGVBl. S. 871) ermöglicht es, Schulen, unter deren Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und sonstigem Personal mehr als eine an einer Präsenzbeschulung teilnehmende Person eine Infektion mit SARS-CoV-2 aufweist, befristet vollständig oder teilweise zu schließen. Hiermit sollen Neuinfektionen möglichst vermieden werden. Unter Rücksichtnahme auf das hierdurch betroffene Recht auf Bildung sind an die befristete vollständige oder teilweise Schließung jedoch erhöhte Anforderungen zu stellen. Eine einzelne Infektion reicht daher nicht aus. Hinzutreten hat ein relevantes Infektionsgeschehen an der jeweiligen Schule, nach dem die begründete Gefahr weiterer Infektionen an der Schule bei Fortführung einer Präsenzbeschulung besteht.

##### **B. Besonderer Teil**

###### **Zu 1.:**

###### **Zu 1.1.:**

Beschrieben wird der unter A. Allgemeiner Teil näher erläuterte Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung.

###### **Zu 1.2.:**

Das Infektionsgeschehen an der „Wilhelm-Busch-Schule“ - Grundschule der Stadt Leipzig stellt sich wie folgt dar:

Seit dem 2./3. Oktober 2021 gibt es an der Schule inzwischen zehn positive PCR-Testergebnisse. Zusätzlich weisen zwei (vollständig geimpfte) Lehrerinnen und ein Horterzieher eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 auf. Die Schülerinnen und Schüler werden seit dem 4. Oktober 2021 täglich in der Schule getestet, und auch hier kam es täglich zu weiteren positiven Testergebnissen in verschiedenen Klassen. Von mehreren Schülerinnen und Schülern stehen die PCR-Tests noch aus. Die Erfahrung der Schulleitung in den letzten Tagen zeigt, dass auch hier mit weiteren positiven PCR-Testergebnissen zu rechnen ist, da viele Kinder Symptome von COVID-19 aufweisen.

Das Infektionsgeschehen ist somit dergestalt, dass die begründete Gefahr weiterer Infektionen an der Schule bei Fortführung einer Präsenzbeschulung besteht.

Das Interesse an einer Präsenzbeschulung hat im Hinblick auf das Infektionsgeschehen, die Gefahr einer zunehmenden und u. U. exponentiellen Ausbreitung von Infektionen und

insbesondere auch zum Schutz der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte, des sonstigen Personals sowie der Personensorgeberechtigten vorübergehend zurückzutreten. Die vollständige Schließung ist zudem nur bis einschließlich 17. Oktober 2021 befristet und damit nur wenige Tage wirksam.

## **Zu 2.:**

### **Zu 2.1.:**

Die Regelung legt den Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung auf den nächst zulässigen Termin fest, damit die unter Ziffer 1. angeordnete Maßnahme ihre Wirkung schnellstmöglich entfalten kann.

### **Zu 2.2.:**

Diese Regelung verschafft dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in zeitlicher Hinsicht Geltung.

### **Zu 2.3.:**

Der Widerrufsvorbehalt stellt klar, dass eine jederzeit mögliche Änderung der gegenwärtigen Infektionssituation eine – stets am allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte – Anpassung der Allgemeinverfügung nach sich ziehen kann. Wie die vergangenen Monate erwiesen haben, entwickelt sich die Infektionslage häufig dynamisch und bringt auch Anpassungen von Rechtsgrundlagen mit sich. Um mit dieser Dynamik im Interesse eines optimalen Infektionsschutzes Schritt halten zu können, bedarf es der Flexibilität in der Handhabung des rechtlichen Instrumentariums.

## **Zu 3.:**

Die Regelung bestimmt, wo und wann Einsicht in die Originaltexte dieser Allgemeinverfügung genommen werden kann.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Erzgebirgskreis, dem Vogtlandkreis oder dem Landkreis Zwickau;
- das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Dresden, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Meißen oder dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
- das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig oder dem Landkreis Nordsachsen.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.



Dresden, den 6. Oktober 2021

Sächsisches Staatsministerium Kultus  
Herbert Wolff  
Staatssekretär



## **Anlage**

Anordnung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SchulKitaCoVO

Befristete vollständige Schließung:

„Wilhelm-Busch-Schule“ - Grundschule der Stadt Leipzig -, Heinrichstraße 43 - 45,  
04317 Leipzig

Zeitraum: 7. Oktober 2021 bis einschließlich 17. Oktober 2021